Nr. 111. 11. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postcatalogs 3108) ohne Bringegeld vierteljährlich M. 4,20; durch die Kolporteure wöchentl. 36 ₰ frei in's Haus.
Einzelne Nummer 6 ₰. Sonntags-Nummer mit illustr. Sonntags-Beilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Verantwortlicher Redakteur: Gustav Wabersky in Hamburg.

Freitag, den 14. Mai 1897.

Anzeigen
werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermiethungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämmtl. Annoncen-Büreaux.
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Hierzu eine Beilage.

Die Reaktion an der Arbeit.

Berlin, 12. Mai.

Zwei Jahre bald sind verflossen seit dem schmählichen Fiasko, welches die offizielle preußisch-deutsche Reaktion im Reichstage mit ihrer ungeheuerlichen „Umsturz“-Bekämpfungs-Vorlage erlitt, die auf ein gemeinrechtlich bemänteltes Ausnahmegesetz zur Knebelung der wichtigsten menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte hinauslief. Die Ablehnung jener Vorlage war ein Stoß in's Herz der Reaktion, eine Niederlage, eine Blamage der staats- und gesellschaftserhaltenden „Autorität“, die „göttlichen Beruf“ für sich in Anspruch nimmt. Wer, der sie kennt, diese als öffentliche Gewalt sich bethätigende „Autorität“, hätte erwarten können, daß sie resignirt mit ihrer Niederlage sich abfinde und nicht an Revanche denken, nicht sich bemühen werde, ihr Ziel auf anderem Wege zu erreichen?! Als der preußische Polizeiminister v. Köller in dem Augenblicke, da für die von ihm so „genial“ vertretene Umsturz-Vorlage nichts mehr zu hoffen war, kaltblütig lächelnd, die Hände in den Hosentaschen, dem Reichstage zurief: „Na, wenn nicht, denn nicht!“ — kündigte er in diesen Worten gewissermaßen an, daß die Regierung wohl im Stande sei, für die Verwirklichung ihrer diesmal verunglückten Pläne andere Mittel in Anwendung zu bringen. Noch ehe Köller abging, um auszuruhen auf den Lorbeeren, die er in seiner kurzen Minister-Laufbahn sich errungen, trat mit großer Bestimmtheit das Gerücht auf, die preußische Regierung werde zum Schutze der Staats- und Gesellschaftsordnung selbstständig mit einer entsprechenden „Reform des Vereins- und Versammlungsgesetzes“ vorgehen. Die konservative Presse und die Bismarck'schen und Stumm'schen Organe waren natürlich sofort mit von der Partie; eindringlich redeten sie der preußischen Regierung „in's Gewissen“, doch ja recht energisch auf die Ausführung dieses Projektes bedacht zu sein und dem Reichstage zu beweisen, „daß man auch ohne ihn der Pflicht der Staatserhaltung genügen könne“. Durch das bekannte Vorgehen der Berliner Polizei gegen die sozialdemokratische Parteileitung wegen angeblichen Verstoßes gegen den § 8 des preußischen Vereinsgesetzes war die Frage der „Reform“ desselben durchaus aktuell geworden, da an der Aufhebung der Verbote des Inverbindungtretens alle Parteien das gleiche Interesse haben. An diesem Punkte setzte die öffentliche Diskussion ein; er wurde am 27. Juni 1896 Gegenstand einer lebhaften Erörterung im Reichstage, für dessen Mehrheit es sich darum handelte, zu entscheiden, ob sie das in einzelnen Landesgesetzen enthaltene Verbot des Inverbindungtretens politischer Vereine durch einen Zusatz im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch beseitigen oder sich mit dem Versprechen anderweiter Aufhebung der Verbote begnügen sollte. Der Reichstag war durchaus berechtigt, den betreffenden Zusatz zu machen. Aber die Befürchtung der „gutgesinnten“ Mehrheit, daß in diesem Falle das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches gefährdet oder verzögert werde, veranlaßte sie, sich zufrieden zu geben mit der Erklärung des Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe: die Entscheidung der Frage im Bürgerlichen Gesetzbuch sei entbehrlich, da die Regierung bereit sei, zur Beseitigung der Verbote des Inverbindungtretens die Hand zu bieten.

Von verschiedenen Seiten — auch unsererseits — ist damals sofort der Ueberzeugung Ausdruck gegeben worden, daß die Regierung die günstige Gelegenheit benutzen werde, die Aufhebung jener Verbote zu „kompensiren“ durch Verschlechterungen der so wie so schon arg reaktionären vereins- und versammlungsgesetzlichen Bestimmungen. Seit Monaten steht es nun unbedingt fest, daß diese Ueberzeugung eine völlig begründete, und daß die Verzögerung der Vorlage eines betreffenden Gesetzentwurfes in Preußen lediglich sich erklärt aus dem Streit in den maßgebenden Kreisen darüber, wie weit man mit der „Kompensation“ gehen solle. Jetzt endlich ist dieser Streit entschieden. Nach der gestern von uns mitgetheilten Erklärung, die am 11. Mai Fürst Hohenlohe in seiner Eigenschaft als preußischer Ministerpräsident im preußischen Abgeordnetenhause abgegeben hat, ist die Regierung über „die einigen Punkte“, welche der Revision unterworfen werden sollen, schlüssig geworden. Zwar wurden diese Punkte nicht angegeben, aber es ist trotzdem kein Geheimniß, daß die Vorlage, welche der Landtag zu erwarten hat, ein Gesetzentwurf zur „Bekämpfung des Umsturzes“ sein wird.

Das famose Gesetz „zur Verhütung des Mißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts“ von 1850, welches das Produkt der Furcht preußischer Staatsgewaltiger vor den „Umsturzideen des Liberalismus“ ist, es genügt nicht mehr, es ist nicht mehr reaktionär genug, es muß „der gesteigerten Macht des Umsturzes angepaßt“ werden, d. h. der Willkür des Polizeiregiments völlig freie Bahn schaffen. Das entspricht ja auch durchaus der traditionellen preußischen Staatsräson, die immer auf deren Standpunkt gestanden hat, die Polizeiwillkür habe mit Hülfe von Recht und Freiheit unterdrückenden Gesetzen die allmächtige Vorsehung im Staate zu spielen. Noch heute läßt diese Staatsräson sich von demselben Geiste leiten, der in einem Bundestagsbeschluß vom 5. Juli 1832, gültig für alle deutschen Staaten, zum Ausdruck gebracht wurde. Es heißt dort:

„Alle Vereine, welche politische Zwecke haben oder unter anderem Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten. Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste . . . dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Staate ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde stattfinden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen. Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden. Diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.“

Freilich, die Bestimmung der preußischen Verfassung, welche allen Staatsbürgern die Vereins- und Versammlungsfreiheit „garantirt“, ist nicht so ohne Weiteres aus der Welt zu schaffen. Aber man weiß ja, wie wenig praktischen Werth diese „Garantie“ schon seither gehabt hat. Die preußische Polizei hat in willkürlicher Handhabung und Auslegung der Verordnung von 1850 so Außerordentliches geleistet, daß man danach ermessen kann, was ihre Handhabungs- und Auslegungskunst erst fertig bringen wird, wenn die von Hohenlohe angekündigte „Revision einiger Punkte“, die ja in dem jetzt vorliegenden Entwurf ein ausgeprägt reaktionäres Gesicht zeigt, gelingen sollte.

Ein wichtiger Umstand ist dabei scharf in's Auge zu fassen. Wir können die uns aus zuverlässiger Quelle gewordene Mittheilung machen, daß die preußische Regierung sich rücksichtlich dieser „Revision“ mit den Regierungen der anderen deutschen Bundesstaaten „in schicklicher Weise“, d. h. unter der Hand, sozusagen „inoffiziell“, verständigt hat. Preußen, als der maßgebendste deutsche Staat, macht den Anfang unter der ganz selbstverständlichen Voraussetzung, daß die übrigen Bundesstaaten nachfolgen werden, und daß später, wenn es gelingen sollte, ein Reichsparlament mit gefügiger reaktionärer Mehrheit zu bekommen, die „entsprechende einheitliche Regelung“ durch dieses Parlament zu erfolgen hat.

Allerdings, so lange wir das bestehende Wahlrecht zum Reichstage haben, wird solch eine Mehrheit schwerlich kommen. Da können wir denn nach Mittheilungen aus derselben zuverlässigen Quelle verrathen, daß seit einiger Zeit im Bundesrath die Frage der Abänderung des Wahlrechts ernsthaft erörtert wird. Preußen dringt auf die Einführung der öffentlichen Stimmabgabe an Stelle der geheimen, und zwar „im Interesse der politischen Ehrlichkeit“ (!!), um eine „Gesundung des Parteiwesens“ herbeizuführen und wie die „Rechtfertigungsgründe“ für das Bestreben, die Wählermassen der Aufsicht durch allerlei „Autoritäten“ zu unterwerfen, sonst lauten mögen. Daneben kommt die Frage der obligatorischen Stimmabgabe in Betracht. Kommt, was nicht unwahrscheinlich ist, eine Einigung der verbündeten Regierungen über diese „Wahlrechts-Reform“ zu Stande, so soll der Reichstag am Schluß seiner ersten fünfjährigen Legislaturperiode, in nächster Session mit einer diesbezüglichen Vorlage befaßt werden. 1887 die Verlängerung der Legislatur von drei auf fünf Jahre; jetzt der Anfang mit der Umgestaltung des Wahlrechts im Geiste der Reaktion. So schließt sich in der Kette reaktionärer „Segnungen“ Glied an Glied; so zieht die „staatserhaltende“ Politik ihre genau berechneten Kreise, über denen das Gespenst des Staatsstreichs unheimlich schwebt, des Augenblicks gewärtig, wo es Wirklichkeit werden und mit dem bestehenden Parlamentarismus gründlich aufräumen soll. Daß diese Politik zum Staatsstreich führen muß, unterliegt gar keinem Zweifel. Und man glaube ja nicht, daß man sich darüber in maßgebenden Kreisen täuscht; man ist sich dort der Konsequenzen dessen, was man zur „Sicherung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung“ thut, vollkommen bewußt. Aber die Zukunft wird lehren, ob die Reaktion das erhoffte Fazit ihrer Rechnung, die Beugung des Volkes unter ihre Vormundschaft, wird ziehen können. Wir sind überzeugt, diesen Triumph wird sie nicht feiern!

Von der Weltbühne.

Aus dem Reichstage. Berlin, 12. Mai. Der Verlauf der heutigen nahezu vierstündigen Debatte über den sozialdemokratischen Antrag, betreffend Aufhebung der Majestätsbeleidigungs-Paragraphen, bot in sachlicher Hinsicht eine Fülle interessanter Einzelheiten, besonders in den Reden der Abgeordneten Bebel und Muncke l. Ein näheres Eingehen auf die Debatte glauben wir uns in Rücksicht auf den erstatteten ausführlichen Bericht ersparen zu können. Nur einem der aktuell wichtigsten Punkte wollen wir eine nähere Betrachtung widmen.

Ein rechtlicher und vernünftiger Anspruch darauf, daß Monarchen mit ihren Aeußerungen und Handlungen der freien Kritik entzogen sind, existirt nicht. Der Staatsbürger hat das gute Recht, solche Kritik im ausgiebigsten Maße zu üben, natürlich unter Beobachtung der Majestätsbeleidigungs-Paragraphen des Strafgesetzbuchs. Es ist thöricht und unbillig, zu sagen, der sogenannte „Unterthan“ sei verpflichtet, sich von der Ueberzeugung leiten zu lassen, der Monarch könne „niemals irren“, dessen Meinungen seien hocherhaben über jeglichen Widerspruch, es sei eine Art göttlicher Unfehlbarkeit, die darin zum Ausdruck komme und demuthvoll-bewundernde Anerkennung heische. Für den „Preßmenschen“, für den Parteimann im außerparlamentarischen politischen Leben giebt es eine solche Annahme nicht. Aber das Parlament des Deutschen Reiches, der Reichstag, genießt des beschämenden „Vorzuges“, unter dem Zwange des lächerlichen Usus zu stehen, daß die Person des Monarchen „nicht in die Debatte gezogen werden darf“. Wir sagen, es ist das ein Usus, eine Gepflogenheit; denn eine Vorschrift, Aeußerungen des Monarchen nicht zum Gegenstande parlamentarischer Verhandlungen machen zu lassen, wird man in der Geschäftsordnung des Reichstages vergebens suchen. Der Usus ist eingeführt worden unter der Voraussetzung, daß der Monarch „über den Parteien“ stehe und das Parlament oder einzelne Parteien unangefochten lasse. Unter dieser Voraussetzung mag, vom monarchischen Standpunkt aus betrachtet, der Usus einen Sinn haben. Daraus aber folgt durchaus nicht, daß der Reichstag oder eines seiner Mitglieder gehalten ist, dem Usus entsprechend zu verfahren. Es hat jeder Abgeordnete das unzweifelhafte Recht, Aeußerungen des Monarchen parlamentarisch zu behandeln, wenn ihm das nothwendig erscheint. Thatsächlich sind seit dem Bestehen des Reichstages schon unzählige Male die Person des Kaisers und seine Aeußerungen in die Debatte gezogen worden, und zwar sowohl vom Regierungstische wie im Hause selbst. Immer freilich kam es dabei auf eine Belobigung oder eine Ehrung des Kaisers an. Gegen derartiges Hineinziehen des Monarchen in die Debatte hat niemals ein Präsidium etwas einzuwenden gehabt. Stets nur dann, wenn eine abweisende Kritik gegen den Monarchen zu gewärtigen war, hat der famose „Usus“ herhalten müssen, in verfassungswidriger Weise einen Abgeordneten zum Schweigen zu bringen, ihm die parlamentarische Redefreiheit zu beschränken. Das war auch in der letzten Reichstagssitzung wieder einmal der Fall. Der Präsident, Herr v. Buol, glaubte es verantworten zu können, unseren Genossen Bebel auf den „Usus“ aufmerksam zu machen und noch dazu in einer Angelegenheit, in welcher der Redner die Würde des ganzen Reichstages zu vertheidigen hatte. Diese Vertheidigung wäre streng genommen ohne Weiteres Pflicht des Präsidiums gewesen. Doch dieses schwieg nicht nur zu dem bekannten Gerücht, betreffend die „vaterlandslosen Gesellen“, nein, als endlich aus der Mitte des Hauses der Versuch gemacht wurde, dem Verlangen der öffentlichen Meinung, die Regierung zu einer Aufklärung über die „vaterlandslosen Gesellen“ zu veranlassen, da verhinderte Herr v. Buol das unter Berufung auf den „Usus“. Das ist ein für den Reichstag geradezu schmachvoller Zustand. Das von mehreren Seiten ausgesprochene Verlangen, die Geschäftsordnungs-Kommission müsse sich mit der Frage der event. Abstellung des „Usus“ beschäftigen, kann uns nicht befriedigen. Es handelt sich ja gar nicht um eine Geschäftsordnungsfrage! Klipp und klar und energisch sollte der Reichstag dem Präsidenten gegenüber auf seinem Rechte der Redefreiheit auch in Bezug auf die Person des Monarchen bestehen. Findet sich für eine solche Taktik, welche die einzig vernünftige ist, keine Mehrheit im Reichstage, so ist das das höchste Maß der Selbsterniedrigung!

Als karakteristisches Symptom unserer gesammten politischen Verhältnisse bezeichnet die Berliner „Volksztg.“ die Debatte über den Majestätsbeleidigungs-Paragraphen, wie die Thatsache, daß es zu einer solchen Debatte überhaupt kommen mußte. Das freisinnige Blatt erklärt:

„Wir sind dessen gewiß, daß die Rede des Antragstellers, des Abgeordneten Bebel, in ganz Deutschland und weit darüber hinaus im Auslande, überall, wo man die politische Entwicklung des Deutschen Reiches auch nur mit einem Funken von Interesse verfolgt, um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, „verschlungen“ werden wird. Die Frage, die Bebel gestern behandelt hat, bewegt alle Gemüther zu tief, als daß es irgend Jemanden geben könnte, der nicht den Verlauf der gestrigen Debatte mit der gespanntesten Antheilnahme verfolgte. Es ist gestern im deutschen Reichstage, freilich nicht von Bebel allein, sondern auch von den übrigen Rednern der Linken, den Abgeordneten Richter, Munckel und Liebknecht, Vieles von dem gesagt worden, was Hunderttausende und Millionen denken ..... Die Debatte hielt sich, was wir noch hervorheben wollen, auf Seiten der Opposition so streng an die sachliche Seite der Frage, daß sie den Gegnern im Parlament keinen Anlaß bot, nach dieser Richtung Ausstellungen zu machen. Um so tiefer wird der Eindruck der auf der linken Seite gehaltenen Reden auf das deutsche Volk sein. Der Eindruck kann natürlich nicht im Geringsten dadurch abgeschwächt werden, daß es der Bundesrath vorgezogen hatte, der Verhandlung fern zu bleiben.“

Die preußische Regierung hat kapitulirt vor den Konservativen! Das ist nach allgemeinster Ueberzeugung die Quintessenz der gewundenen Erklärung, welche Fürst Hohenlohe am 11. Mai im preußischen Abgeordnetenhause, betreffend die Vereinsgesetznovelle, abgegeben hat. Offenbar ist der Ministerpräsident sich dessen auch bewußt gewesen; seine Erklärung ist ihm, wie der Berliner Korrespondent des „Hannoverschen Courier“ versichert, „schwerer geworden, als alle, die er in den letzten 2½ Jahren abgegeben“; das habe man ihm angesehen. Zunächst steht unumstößlich fest, daß die Regierung es nicht gewagt oder vermocht hat, ein Gesetz auszuarbeiten, das einfach, klipp und klar und ehrlich das von Hohenlohe im Reichstage gegebene Versprechen erfüllt. Sie bietet ein Gesetz, um die frondirenden Ostelbier zufriedenzustellen, um den reaktionären Gelüsten der Junker-Minderheit Rechnung zu tragen und nach deren Wunsch eine neue „Umsturz-Bekämpfungs-Aera“ einzuleiten. Der Diplomat Fürst Hohenlohe handelt wieder einmal nach seinem Grundsatz: „Kommt Zeit, kommt Rath“, und schiebt alles Kritische möglichst hinaus. Aber diese Politik erscheint, wie eine Korrespondenz für Zentrumsblätter hervorhebt, durch den Verlauf der Dinge stark kompromittirt.

„Er hat den Konservativen zu lange Zeit zum Wühlen und Intriguiren gelassen. Das Bepacken der Vereinsgesetzvorlage mit allerhand reaktionären Maßnahmen bedeutet eine Verbeugung vor der ostelbischen Demagogie und Anmaßung, die das Vertrauen in die Zusagen des Kanzlers nicht grade stärken kann. Wenn auf diese Weise „fortgewurstelt“ werden soll, so ist es am Ende doch wohl besser, man räumt einmal einer Regierung nach dem Herzen des Junkerthums das Feld; wir wissen dann doch wenigstens, woran wir sind. Lange dauern würde es ja nicht.“

Die „Frankf. Ztg.“ meint: „Dieser Ausgang wird von allen ehrlichen Politikern auf das Lebhafteste bedauert werden, bedauert nicht nur wegen der allgemeinen reaktionären Signatur, sondern ebenso sehr wegen der schweren Schädigung, die Treu und Glauben in der Politik durch solche Vorkommnisse erfahren müssen. In den Vorverhandlungen ist auf Seiten der Regierung von staatsgefährlichen Bestrebungen die Rede gewesen, denen man begegnen müsse. Nun, wir stehen nicht an, zu erklären, daß wir eine der schwersten Gefahren für den Staat in dem Vorgehen erblicken, das die Regierung hier beliebt hat, und daß sie ihre Autorität und damit auch die Autorität der bestehenden Ordnung nicht schlimmer gefährden konnte, als durch diese Enttäuschung aller Derjenigen, welche geglaubt haben, auch in politischen Dingen müßten Versprechungen ohne Vorbehalt, ohne nachträgliche Korrekturversuche eingelöst werden. Daß das hier nicht der Fall ist, kann man auch mit allen Interpretationskünsten nicht abstreiten; denn die näheren Umstände, unter denen der Reichskanzler bei der Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches sein Versprechen abgab, schlossen eine Hineinziehung anderer Dinge in die vereinsgesetzliche Revision aus, vor Allem aber neue Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts, wie sie jetzt in Preußen geplant werden.“

Wir meinen nun allerdings, daß in der preußischen Politik von jeher „Treu und Glauben“ nicht das leitende Element gewesen sind; da ist immer nur die Erwägung des Vortheils der jeweiligen Gewalt entscheidend gewesen.

Wie Berliner Blätter melden, soll das preußische Ministerium am Mittwoch Nachmittag beschlossen haben, sowohl die Militärstrafprozeßordnung als auch die Novelle zum Vereinsgesetz noch dem Reichstage bezw. dem Landtage vorlegen zu lassen. Bei der Novelle zum Vereinsgesetz scheint in der That die Vorlegung zunächst an das Herrenhaus beabsichtigt zu sein. Die Regierung rechnet darauf, daß die Novelle im Herrenhause eine Mehrheit finden wird, während im Abgeordnetenhause die Novelle starken „Gefährdungen“, wenn nicht gar der Ablehnung ausgesetzt ist. Das ist gegen alles Herkommen, läßt aber ahnen, was die Novelle in reaktionärem Sinne zu bedeuten hat. Was im preußischen Dreiklassenwahl-Parlament als zu reaktionär „gefährdet“ ist, das muß ein hübscher Wechselbalg sein.

Höchlichst befriedigt ist von der Gestaltung der Dinge in der Vereinsrechtsfrage die „Kreuzztg.“. Mit Genugthuung konstatirt sie einen plötzlichen Wechsel in den Anschauungen der Regierung. Sie bemerkt:

„Jedenfalls ist also bei den leitenden Kreisen eine Aenderung der Anschauungen innerhalb der letzten Tage eingetreten. Denn die unserem letzten Artikel zu Grunde liegende Annahme, daß die Novelle im Wesentlichen nur die Aufhebung des bekannten Verbots enthalten werde, ist unmittelbar nach seinem Erscheinen allseitig als zutreffend bestätigt worden. Wir haben keinen Anlaß, nach den Gründen jenes Wechsels zu forschen oder Vermuthungen darüber anzustellen. Andererseits aber nehmen wir keinen Anstand, aus den Erklärungen des Minister-Präsidenten eine Wendung zum Besseren herauszulesen. In welchem Umfange sie erfolgt ist, wird sich allerdings erst feststellen lassen, wenn der angekündigte Entwurf seinem Wortlaute nach vorliegt.“

Die „Wendung zum Besseren“ ist im Munde der Junker, deren Sprachrohr die „Kreuzztg.“ ist, das Einschwenken in das allerreaktionärste Fahrwasser, die Aufhebung der Gleichheit vor dem Gesetz zu Gunsten der reaktionären Klasseninteressen der Junker und ihres Anhanges.

Die Enthüllung der Puttkamer'schen Polizeipraktiken ist den Reaktionären im gegenwärtigen Moment sehr unbequem, weil sie davon befürchten müssen, daß sie das Durchdrücken der reaktionären Vereinsrechtspläne hindern werden. Darum kleiden sie sich in die Toga des Rechtsfreundes und orakeln über die Nothwendigkeit, in streng gesetzmäßiger Weise vorzugehen. So schreibt z. B. die Stumm'sche „Post“:

„Mehr denn je muß in unserer Zeit darauf gehalten werden, daß streng nach Gesetz und Recht regiert wird. Das verlangt an sich die Autorität des Staates und seiner Ordnung unbedingt, und jede Verletzung von Recht und Gesetz durch Organe des Staates steht in direktem Gegensatze zu wirklich staatserhaltender Politik. Aber es ist um so unerläßlicher und dringlicher, daß grade jetzt die Versammlungs- und Vereinspolizei in streng gesetzlicher Weise gehandhabt wird, weil die Regierung eine Verstärkung ihrer Befugnisse auf diesem Gebiete für nothwendig erachtet und verlangt. Die erste Voraussetzung für die Erfüllung dieser Forderung aber ist, wie Vertrauen zu der Regierung im Ganzen, daß sie die erweiterten Befugnisse richtig und in dem Sinne, wie sie ertheilt sind, gebrauchen wird, das Vertrauen, daß die Durchführung des Gesetzes durch die vollziehenden Staatsorgane in streng rechts- und gesetzmäßiger Weise erfolgen und insbesondere jedem Versuche eines Mißbrauches zu politischen Parteizwecken wirksam gesteuert werden wird. Der Abgeordnete Dr. Friedberg hatte zweifellos darin Recht gehabt, daß nichts den Plänen der Regierung auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts so schwere Hindernisse bereiten würde, als die Versuche, zu Ungunsten des Bauernvereins Nordost die gesetzliche Versammlungsfreiheit in rechtswidriger Weise zu beschränken, wenn von dem Minister nicht diese Verstöße nachdrücklich gerügt wären und, wie wir annehmen, ernstlich Fürsorge getroffen worden wäre, daß solche Mißbräuche nicht wieder vorkommen können. Auch so werden diese Verstöße gegen das geltende Vereins- und Versammlungsrecht den Gegnern einer Aenderung des bestehenden Rechtes Waffen in die Hand geben und den Plänen der Regierung in der öffentlichen Meinung nicht eben den Boden ebnen.“

Büreaukratisch-junkerlicher Uebermuth hat hier in der That einmal zur rechten Zeit ein Licht aufgesteckt, das hell das zu Erwartende beleuchtet. Zentrum und liberale Parteien wissen, was kommen wird, wenn der reaktionäre Vorstoß gelingt. Setzen sie sich nicht mit aller Kraft zur Wehr und weisen jede Verschlechterung ab, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie nachher mit der Peitsche gezüchtigt werden, die sie selbst haben flechten helfen.

Der unerklärliche Vertrauensdusel, der bisher bei den Nationalsozialen gegenüber der Regierung herrschte, scheint durch die sonderbare Art, wie man in der Vereinsrechtsfrage gegebene Versprechungen „einlöst“, einen derben Stoß erlitten zu haben. Im Hauptorgan dieser Gruppe, „Die Zeit“, erklärt heute Herr v. Gerlach an leitender Stelle:

„Das Schlimmste aber ist, daß Leute, die mit Freuden für gewisse Regierungsvorlagen eintraten, durch eine solche Regierungspolitik gradezu gezwungen werden, in die Opposition zu gehen. Wir Nationalsozialen sind zuerst mit voller Entschiedenheit für die Flottenpläne der Regierung eingetreten, auch auf die Gefahr hin, in weiten Kreisen, in denen man uns Sympathien entgegenbringt, Anstoß zu erregen. Grundsätzlich müssen wir natürlich an dieser Stellungnahme festhalten, da uns nicht kleine Partei-, sondern große Volksinteressen im Vordergrund stehen. Aber nachgrade können einem Bedenken aufsteigen, ob es gerechtfertigt ist, eine Regierung irgendwie zu stützen, die mit den wichtigen Volksrechten aufzuräumen gesonnen ist. Ich gehe nicht so weit, deshalb für die Ablehnung von Regierungsvorlagen einzutreten, die mir sonst empfehlenswerth erscheinen. Aber ich meine, daß bei einer Wahl zwischen einem Regierungs- und einem oppositionellen Kandidaten kein Nationalsozialer für den Regierungskandidaten eintreten darf, so lange in der Regierung solche Ansichten herrschen. Die Erhaltung der Volksrechte ist die Hauptsache.“

Ein Schritt zur Besserung. Bisher schien den Nationalsozialen die Panzer- und Kanonenpolitik über die Volksrechte zu gehen. Vielleicht lernen sie mit der Zeit auch noch einsehen, daß beide Dinge unvereinbare Gegensätze sind.

Freiherr von Stumm hat, wie wir mitgetheilt haben, durch sein Neunkirchener Leiborgan erklären lassen, daß er im nächsten Jahre eine Wiederwahl zum Reichstage nicht annehmen werde. Als Grund wird weiter angegeben, daß dem edlen Scharfmacher die Zusammensetzung des Reichstages, welche voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode für die sogenannten „nationalen“ Parteien „noch ungünstiger als bisher sich gestalten wird“, nicht gefällt. Der wahre Grund aber ist nach übereinstimmenden Berichten der „Frankf. Ztg.“ und anderer Blätter in der Thatsache zu sehen, daß der Herr Freiherr seines Wahlkreises nicht mehr sicher ist und sich die Blamage einer Niederlage ersparen möchte. Es zeigt sich seit mehreren Jahren schon in einem Theil seines Wahlkreises, Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim, und zwar in den Bezirken St. Wendel und Meisenheim, die überwiegend ländliche Bevölkerung haben, eine Strömung gegen den Freiherrn, die in letzter Zeit verstärkt aufgetreten ist. Bereits bei der vorigen Reichstagswahl hatte die Kandidatur Stumm nicht nur gegen das Zentrum, sondern auch gegen eine Art agrarischer Agitation anzukämpfen. In zwischen sind die sattsam bekannten Zwistigkeiten mit der überwiegenden Mehrheit der evangelischen Geistlichkeit im Kreise vorgekommen und die Spaltung im nationalliberalen Lager hat den Stumm'schen Einfluß ebenfalls geschwächt. Bei der nächsten Wahl würde Herr v. Stumm, falls er wieder als Kandidat aufgestellt würde, zum Mindesten große Mühe haben, das Mandat zu behaupten, und es könnte leicht kommen, daß der Wahlkreis in ultramontane Hände überginge. Früher schon hat Herr v. Stumm erklärt, seine Geschäfte und seine angegriffene Gesundheit erlaubten ihm nicht mehr, ein Reichstagsmandat anzunehmen; da aber keine andere Persönlichkeit da war, die die Kartellparteien mit Aussicht auf Erfolg hätten dem Zentrum entgegenstellen können, so ließ er sich von seinem Entschluß abbringen und wurde, wenn auch mit keineswegs glänzender Mehrheit, wiedergewählt. Die Verhältnisse haben sich nun wesentlich geändert, so daß seine Mandatsmüdigkeit schon aus dieser Aenderung erklärlich ist; die Bemerkung in dem Artikel der „Saar- und Blies-Zeitung“, daß er durchaus nicht fürchte, „in Folge der bekannten gegen ihn getriebenen Hetzereien das Vertrauen einer erheblichen Zahl seiner Wähler verloren zu haben,“ ist deshalb von zweifelhaftem Werth.

Der Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses für offene Verkaufsstellen zollt die Barmer Handelskammer in ihrem soeben erschienenen Jahresbericht für 1896 vollen Beifall. Es heißt diesbezüglich in dem Bericht: „Die Ausarbeitungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik, so weit sie die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten in offenen Verkaufsstellen in materieller, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung betreffen, haben in den hiesigen betheiligten Kreisen sehr angesprochen. Insbesondere wurde das Bestreben, den Angestellten eine bestimmte Ruhezeit zu sichern, unter Anerkennung der vielfach vorhandenen Mißstände, in vollem Maße gebilligt und fast allgemein dem gesetzlichen Achtuhr-Ladenschluß Beifall gezollt. Eine Gegenströmung, wie sie an manchen anderen, namentlich größeren Plätzen vielfach hervorgetreten ist, war am hiesigen Platze nicht bemerkbar. Nur wünschten eine Anzahl Interessenten, welche fast alle dem Kolonialwaarenhandel angehörten, den Schluß der Verkaufszeit auf neun Uhr gesetzt zu haben. Die Bedenken, welche jenen Vorschlägen, besonders auch im Abgeordnetenhause, entgegengehalten wurden, sind nach der Ansicht hiesiger Interessenten keineswegs durchschlagender Art. Namentlich wird entschieden bestritten, daß durch den Zwang zum gleichzeitigen Schluß aller Läden zu bestimmter Abendstunde der Absatz und somit die Erzeugung beeinträchtigt werde, und daß dies zur Entlassung zahlreicher Angestellter führen müsse. Jeder Gewerbetreibende freut sich heute der Sonntagsruhe; eben so wenig wie die, bei Einführung dieser Maßregel laut gewordenen gleichen Befürchtungen eingetroffen sind, dürften obige Bedenken sich bewahrheiten. Freilich müßten Ausnahmen für gewisse Jahreszeiten stattfindet sein. Ebenso wird für einzelne Betriebe (Zigarren-Geschäfte) eine längere Verkaufszeit gewünscht, und so lange die Fabriken Sonnabends nicht früher schließen, verlangt man für diesen Tag für Geschäfte mit Arbeiterkundschaft eine längere Geschäftszeit. Unseres Erachtens wäre ein Gesetz zu empfehlen, welches die Beschäftigung des Personals über eine bestimmte Stundenzahl hinaus verbietet, und, ähnlich wie in England, die Bestimmung trifft, daß, wenn die Mehrheit oder zwei Drittel der Inhaber einer Geschäftsart in einer Stadt oder einem Bezirk sich für eine bestimmte Ladenschlußzeit zur Abendstunde ausspricht, die höhere Verwaltungsbehörde berechtigt sein soll, diese Schlußzeit zwangsweise einzuführen.“

Auch in Süddeutschland giebt es Zunftschwärmer; allerdings bilden sie unter den Handwerkern die Minorität, aber das hindert sie durchaus nicht, sich grade wie ihre norddeutschen Gesinnungsgenossen als allein patentirte Vertreter des Handwerkes aufzuspielen und den Mund recht voll zu nehmen. So wurden am 9. Mai in Karlsruhe ein „erster badischer Handwerkertag“ abgehalten, an dem 50 Delegirte von Innungen theilnahmen; von Karlsruher Handwerkern war fast nichts zu sehen. Abkühlend wirkte die Erklärung des Ministerialraths Braun; „In der Frage der Zwangsinnung unterscheide sich die Regierung ganz wesentlich von den Zünftlern, hier müsse man sich doch den Satz vor Augen rücken, daß allzuscharf scharfig mache.“ Der Vortrag eines Oberzünftlers hob indessen den Muth der Versammelten wieder und sie nahmen einen Antrag an, der besagte, daß der „allgemeine“ badische Handwerkertag auf dem Standpunkt stehe, „daß eine durchgreifende einheitliche Organisation des ganzen deutschen Handwerks einschließlich des handwerksmäßigen Fabrikbetriebes (was ist das? Red.) auf gesetzlichem Wegen angestrebt werden muß, und zwar mit der Gliederung in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Den bereits bestehenden Innungen und Handwerkervereinigungen müssen ihre Rechte unverkürzt erhalten bleiben. Meister soll sich nur Derjenige nennen dürfen, der sein Handwerk ordnungsgemäß erlernt hat, und nur solchen Meistern soll das Recht zustehen, Lehrlinge heranzubilden. Ueber die Befähigung haben die Handwerkerkammern zu entscheiden. Obgleich ein Theil der süddeutschen Handwerker dem Entwurf einer Zwangsorganisation vor der Hand noch unbestimmt gegenüber steht, ist dennoch die Errichtung obligatorischer Handwerkerkammern freudig zu begrüßen. In diese Kammern dürfen nur ausübende Handwerksmeister gewählt werden. Eine Neuorganisation des Handwerks muß vollständig unabhängig sein von den bestehenden Gewerbevereinen, da diese wegen ihrer vielseitigen Interessen niemals eine reine Handwerkervertretung sein können. In diesem Sinne bitten wir die Regierung, unsere Bestrebungen zu unterstützen.“

Daß daneben noch ein Verdammungsurtheil über die bekannte Bäckereiverordnung ausgesprochen wurde, ist so selbstverständlich, daß man das kaum zu erwähnen braucht.

r. **Aus der Schweiz.** Am nächsten Sonntag findet in Basel die Ersatzwahl in den Nationalrath für den zum Bundesrath avancirten Herrn Dr. Brenner statt. Unsere Genossen treten mit einer eigenen Kandidatur in der Person des Genossen Rudolf Schweizer, Kunstmaler, auf den Plan. Die Freisinnigen kandidiren den Regierungsrath Dr. Zutt und die Konservativen den Oberstlieutenant Köchlin-Iselin. Wahrscheinlich marschiren auch noch die Ultramontanen mit einem eigenen Kandidaten auf, womit dann vier Bewerber um ein Mandat ringen werden. Auf den Ausgang dieses Wahlkampfes